

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 17. März 2003  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-364  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 14-1.65.50-70/02

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-65.50-350

**Antragsteller:**

GOK Regler- und Armaturengesellschaft mbH & Co. KG  
Oberbreiter Straße 2-16  
97340 Marktbreit

**Zulassungsgegenstand:**

Membran-Antiheberventil Typ HS-F und Typ HS-V als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL aus drucklos betriebenen Lagerbehältern in deren Entnahmeleitung

**Geltungsdauer bis:**

18. März 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Seite Anlage.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Membran-Antiheber-ventil mit den Typbezeichnungen HS-F und HS-V, das als eine mechanisch wirkende Hebersicherung dazu dient, das Aushebern von Heizöllagerbehältern zu verhindern (siehe Anlage 1).
- 1.2 Das Membran-Antiheberventil darf in die Saugleitung zwischen Lagerbehälter und Heiz-ölförderpumpe eingebaut werden.
- Die Heizölförderpumpe erzeugt einen ausreichenden Unterdruck auf die Membran des Antiheberventils, um den Sperrkolben zur Öffnung des Ventils anzuheben. Verringert sich der Unterdruck infolge des Abschaltens der Heizölförderpumpe oder durch Undichtheit der Saugleitung drückt eine mechanische Feder den Sperrkolben wieder in den Ventilsitz zurück und das Membran-Antiheberventil schließt die Entnahmeleitung.
- Das Membran-Antiheberventil darf an Entnahmeleitungen von Lagerbehältern für Heizöl EL unter atmosphärischen Drücken und bei Temperaturen von  $\pm 0\text{ °C}$  bis  $+40\text{ °C}$  und für Förderströme von maximal 200 l/h eingesetzt werden.
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssi-cherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.4 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegens-stand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup>.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Membran-Antiheberventil gibt es in den Ausführungen Typ HS-V für variable Einstellhöhen zwischen 1 m und 4 m und Typ HS-F für feste Einstellhöhen wahlweise 1,8 m, 2,5 m und 3,0 m.

Die Öffnungsdrücke in Abhängigkeit von der Höhendifferenz der Ölsäule sind:

Typ	Höhendifferenz der Ölsäule	Öffnungsdrücke
HS-V	0 - 4 m	bei 1,0 m = -0,086 bar bei 4,0 m = -0,34 bar
HS-F	bei 1,8 m	- 0,15 bar
HS-F	bei 2,5 m	- 0,22 bar
HS-F	bei 3,0 m	- 0,26 bar

Der zulässige Prüfdruck für die Membran-Antiheberventile beträgt 6 bar.

Hinsichtlich des zulässigen Temperaturbereiches und des Förderstroms siehe Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 2.1.2 Der Nachweis der Funktionssicherheit der Membran-Antiheberventile erfolgte durch eine von der TÜV Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH durchgeführte Typprüfungen. Für die bestandene Typprüfung der Heberschutzventile Typ HS-F und Typ HS-F der Firma GOK Regler und Armaturen GmbH liegt der Bericht Nr. S 131/02 vom 13.09.2002 vor.

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 11. November 1996

- 2.1.3 Die Membran-Antiheberventile setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Einzelteilen zusammen: einem Gehäuse mit Deckel, einer Druckfeder, einer Membran, dem Dichtelement, dem Ventilstift als Stößel, der Stelleinheit und den Dichtmitteln.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Membran-Antiheberventile dürfen nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 1 des Berichtes Nr. S 131/02 der Typprüfung der Heberschutzventile Typ HS-F und Typ HS-F vom 13.09.2002 aufgeführten Unterlagen entsprechen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Das Membran-Antiheberventil, deren Verpackung oder deren Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist das Membran-Antiheberventil mit folgenden Angaben zu versehen:

Typbezeichnung,  
Zulassungsnummer.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Membran-Antiheberventils durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Membran-Antiheberventils oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Membran-Antiheberventil funktionssicher ist. Vom Hersteller des Membran-Antiheberventils sind mindestens folgende Prüfungen nach DIN 3230-3<sup>2</sup> durchzuführen: AD, AG, AN und AR.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Membran-Antiheberventils,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Membran-Antiheberventils,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Membran-Antiheberventile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des

---

2

DIN 3230-3/ 04.82, Technische Lieferbedingungen für Armaturen, Zusammenstellung möglicher Prüfungen

Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Funktionsprüfungen des TÜV Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH gemäß Abschnitt 2.1.2 stichprobenweise nachzufahren. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

- 3.1 Der Zulassungsgegenstand darf für Heizöl EL verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Zulassungsgegenstand muss oberhalb und nahe des Lagerbehälters in die Saugleitung zwischen Heizöllagerbehälter und Heizölförderpumpe entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung<sup>3</sup> eingebaut werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Membran-Antiheberventils dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach den landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Membran-Antiheberventils die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

- 5.1 Das Membran-Antiheberventil ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle der ordnungsgemäßen Einbaulage oberhalb des Tankscheitels in der Entnahmeleitung nahe des Lagerbehälters,
- b) Kontrolle der Höhendifferenz zwischen maximaler Füllhöhe und tiefstem Punkt der Saugleitung,
- c) Dichtheitskontrolle des Membran-Antiheberventils und dessen Anschlüsse nach Anfahren der Heizölförderpumpe,
- d) Funktionstest des Membran-Antiheberventils nach Anfahren der Heizölförderpumpe durch Öffnen/Lösen der Saugleitung an der tiefsten Stelle (es dürfen nur wenige Tropfen Öl auslaufen).

- 5.2 (1) Das Membran-Antiheberventil ist wiederkehrend zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit des Membran-Antiheberventils ist in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, zu prüfen. Dabei müssen die Prüfungen des Abschnitts 5.1 durchgeführt werden.

(2) Die Montage- und Betriebsanleitung ist vom Antragsteller mitzuliefern.

---

<sup>3</sup> Von der TÜV Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH am 13. Oktober 2002 geprüfte Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers für die membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-F und Typ HS-V Ausgabe 04.2002

Strasdas

Beglaubigt